



DER GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt  
Armin Fiand  
Minsbekweg 4a  
22399 Hamburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 126/05-3 (bei Antwort bitte angeben)	OStA'in b. BGH Schübel	81 91- 0	20.12.2005

Betrifft: Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2005

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

der Generalbundesanwalt hat im Juni 2004 umfassend seine Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftat zum Nachteil des Herrn El Masri geprüft.

Ein Verbrechen der Verschleppung gemäß § 234a StGB wurde verneint, weil ein Anfangsverdacht für eine Verfolgung aus politischen Gründen nicht bejaht werden konnte. Der Begriff der politischen Verfolgung ist in Art. 16 a Abs. 1 GG definiert. Sie umfasst rassistische, religiöse oder weltanschauliche Gründe sowie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gruppierung, ethnischen oder religiösen Bevölkerungsgruppe. Im vorliegenden Fall gab es keine Hinweise, dass die Internierung auf eines dieser Merkmale abzielte.

Auch eine Strafbarkeit nach den §§ 8 ff VStGB kommt nicht in Betracht, da die Tathandlung nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches steht. Unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen ausschließlich bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehreren Staaten im völkerrechtlichen